

## Anlage 1a

### Vorvertragliche Information zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmen für Schleswig – Holstein (LRV-SH) vom 12.08.2019 in leicht verständlicher Sprache

#### **Notwendigkeit eines neuen Vertrages zu einer Überleitung**

Die gesetzlichen Grundlagen der Betreuung haben sich geändert. Die Folgen der Änderung bedeuten Arbeit mehr als gedacht. Die Vertragspartner brauchen mehr Zeit.

Es werden in diesem Vertrag zunächst die neuen gesetzlichen Grundlagen beschrieben.

Dieser Überleitungsvertrag sichert die Rechte aller beteiligten Vertragsparteien, keiner soll daraus Nachteile haben.

Nach zwei Jahren gilt dann ein neuer Vertrag.

#### **Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und Kürzungen der Vergütung**

Die Einrichtung bekommt für ihre Leistungen Geld:

1. Die Qualität der Leistungen muss stimmen
2. Die Anzahl der Fachkräfte muss stimmen.
3. Die Hilfe soll so sein, wie sie in den Teilhabegesprächen vereinbart wurden.
4. Ein sparsamer Umgang mit dem Geld muss auch sein.

#### **Leistungspauschalen**

Für das Jahr 2023, kostet die Betreuung der Eingliederungshilfe durch den Brücke – Land e.V. täglich **83,35 €**.

Hinzukommen kommt die monatliche Miete und Geld für eine Pauschale.

#### **Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet spätestens am 31.12.2025.

Es wird vereinbart, unbedingt bis zum 01.01.2025 einen neuen Vertrag zu vereinbaren.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die verpflichtende Umsetzung der besonderen Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen (UN) ins deutsche Recht.

Ich habe diese Vorvertragliche Information zur Überleitungsvereinbarung erhalten.

Unterschrift, Datum: \_\_\_\_\_